

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 11. Mai 2011

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail

Betr.: Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat
(OSR-Gesetz) u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 11. April 2011,
GZ: BMG-92070/0001-II/A/2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 – § 2

Im Entwurf findet sich keine nähere Beschreibung der Aufgaben des Obersten Sanitätsrates (OSR), sondern lediglich der Hinweis, dass es sich um eine beratende Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz handelt, die den Bundesminister für Gesundheit in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens berät.

Diese Formulierung ist einerseits zu weit, weil wohl nicht alle Aufgaben des Gesundheitsministers im Bereich Gesundheitswesen im OSR beraten werden sollten (z. B. die Klärung bestimmter Rechtsfragen). Andererseits wäre es sehr hilfreich, die Aufgaben des OSR im Detail aufzulisten (z. B. Beratung hinsichtlich der Wirksamkeit neuer Methoden, Beratung zur Frage ob bestimmte Leistungen in Österreich überhaupt lege artis erbracht werden können, welche Impfungen in welchen Abständen empfohlen werden, etc.).

Des Weiteren ist unklar, ob die Beschlüsse des OSR nur über einen offiziell-

len Akt des Gesundheitsministers eine Verbindlichkeit erlangen können, oder ob die Empfehlungen des OSR auch ohne einen derartigen formalen Akt von den Sozialversicherungsträgern und Ärzten, Apothekern usw. zu beachten sind. Falls Letzteres der Fall sein sollte, ist es aus Verantwortungsgründen notwendig, eine (auf Dauer) nachvollziehbare, sichere und leicht zugängliche Form der Veröffentlichung vorzusehen. Dafür bietet sich die Publikation elektronisch signierter Dokumente auf einer Website des OSR im Internet an.

Zu Art. 1 – § 3 Abs. 1

Die Formulierung des § 3 Abs. 1 „**Eine** Wiederernennung ist möglich.“ lässt die Frage offen, ob ein Zahlwort oder ein unbestimmter Artikel vorliegt, ob damit eine einmalige Wiederernennung gemeint ist oder ob mehrmalige Wiederernennungen zulässig sind. Falls mehrere Wiederernennungen zulässig sein sollen, wird auf die Vorgangsweise in § 441g Abs. 1 ASVG hingewiesen: Dort wird die Mehrzahl verwendet „Wiederbestellungen sind zulässig“, was alle einschlägigen Zweifel beseitigen würde.

Zu Art. 2 – bisheriger § 17

Der Entwurf enthält – im Gegensatz zum Vorgängergesetz – keinerlei Angaben über die Anzahl der Mitglieder. Es ist nicht ersichtlich, ob hier ein Versehen vorliegt oder dies absichtlich unterblieben ist.

Zur Rechtsbereinigung

Es sollen nur die §§ 15-20 des bisherigen Gesetzes aus 1869/70 aufgehoben werden.

Ist es Absicht, dass die – im RIS als Bundesgesetz zugänglichen – §§ 1-14 nach wie vor dem *Rechtsbestand der Bundesgesetzgebung* angehören sollen? Die §§ 9 bis 13 dürften ohnedies bereits nach Artikel XI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974 iVm. Übergangsgesetz 1920 idF. BGBl. Nr. 368/1925 (wenn überhaupt noch) als *Landesgesetze* gelten.

Es sollte eine Übersicht vorgelegt werden, in welchen Ländern die „Restkompetenz“ des Art. XI Abs. 2 der zit. B-VGNov noch relevant ist und diese Passagen tatsächlich (noch) als Bundesgesetz gelten. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine Klarstellung angeregt, die auch das RIS umfasst.

Sollen ansonsten tatsächlich noch Regelungen über *Unrathscanäle und Senkgruben, Irren und Kretins, Leichenkammern und Begräbnisplätze, Viehmärkte und Viehtriebe, die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze* usw. in der Gesetzgebung auf Bundesebene aufscheinen?

Wir halten das für unangebracht und schlagen vor, diese Bestimmungen entweder ebenfalls dem 21. Jahrhundert gemäß zu überarbeiten, aufzuheben oder zumindest in den Erläuterungen zu vermerken, warum eine Beibehaltung (noch) notwendig ist und wann mit einer Veränderung zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER